

Tätigkeitsbericht des vddm. e.V. 2018

Der Tätigkeitsschwerpunkt des vddm. e.V. lag auch in 2017 im Bereich des Kulturgüterschutzes. In Deutschland trat im August 2016 das Kulturgüterschutzgesetz (KGSG) in Kraft. Auch Münzen sind davon ausdrücklich betroffen. Darüber hinaus arbeitet die EU an einer „Verordnung zum Import von Kulturgütern in das Unionsgebiet der EU“.

Kulturgüterschutzgesetz KGSG

Das KGSG regelt die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen und die Rückgabe unrechtmäßig eingeführter Kulturgüter. Münzen sind ausdrücklich in allen vier Teilbereichen von dem Gesetz betroffen. Es gibt in zwei Teilbereichen des Gesetzes Wertgrenzen, die die praktische Arbeit erleichtern sollen. So fallen Münzen, deren Wert unter € 50.000,- liegt, nicht unter die Ausfuhrgenehmigungspflicht. Beim Inverkehrbringen von Münzen, die sich bereits in Deutschland befinden, kann der Handel in den Genuss von Erleichterungen bei der Dokumentations- und Sorgfaltspflicht kommen, wenn die Münzen unter € 2.500,- liegen. Bedauerlicherweise enthält der Teilbereich der Einfuhrregelungen keine Wertgrenze. Damit muss bei jeder ausländischen Münze (auch beim Wert € 1,-), die nach Deutschland eingeführt wird, eine Ausfuhrgenehmigung des Herkunftsstaates beigebracht werden. Alternativ kann der Nachweis erbracht werden, dass der Herkunftsstaat keine Ausfuhrgenehmigungen für die Münze erfordert oder die Münze bereits vor bestimmten Stichdaten (Januar 1993 bzw. April 2007) aus dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgeführt wurde. Gelingt es nicht, eine der vorgenannten Nachweise zu erbringen, kann die Münze nicht rechtmäßig nach Deutschland eingeführt werden. Damit ist die Münze genauso illegal, als wäre sie gestohlen und der Handel ist verboten. Von dieser Regelung sind auch Museen und andere Verwalter öffentlicher Sammlungen betroffen. Zumindest aus Sicht des Handels geht diese Regelung deutlich zu weit, hier setzt sich der vddm e.V. für eine Erleichterung im Teilbereich der Einfuhrregelung ein.

EU-Verordnung zum Import von Kulturgütern in das Zollgebiet der EU

Ähnlich wie das deutsche KGSG will auch die EU mit der oben genannten Verordnung die Einfuhr von Kulturgütern in die EU regeln. „Normale“ Kulturgüter (die keinen archäologischen Hintergrund haben) sollen bei der Einfuhr in die EU vollständig beschrieben, fotografiert und bei einer Zentralstelle registriert werden. In Brüssel hat man erkannt, dass es Ausnahmeregelungen bei der Einfuhr geben sollte und der Entwurf sieht vor, dass nur solche Objekte in den Anwendungsbereich fallen, die über 250 Jahre alt sind. Die Entscheidung über diese Verordnung steht im Juli 2018 aus, die Verordnung wird dann ab dem 1. Januar 2019 in der gesamten EU gelten. Der vddm e.V. setzt sich mit seinen internationalen Kollegen dafür ein, dass die Altersgrenze angehoben wird und zusätzlich auch Wertgrenzen eingeführt werden, damit der Arbeitsaufwand für die Objektbeschreibung und Registrierung nicht bereits für geringwertige Massenware entsteht. Dadurch würden der Handel, die Sammler und die Verwaltung deutlich weniger belastet.